

Präsident  
Prof. Dr. Ed Brinksma

## **Dienstanweisung zum Regelbetrieb der TU Hamburg unter Pandemiebedingungen**

### **– Stand: 17. August 2020**

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 1. Juli 2020. Auf der Grundlage der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat das Präsidium folgende Regelungen beschlossen, die hiermit als Dienstanweisung ergehen.

### **Grundsätzliches**

Der Betrieb der Technischen Universität Hamburg findet nur dann in Gebäuden der Universität statt, wenn durch entsprechende COVID-19-spezifische Hygiene- und Schutzmaßnahmen ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dies gilt für alle wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftliche Bereiche. Es gilt der Grundsatz, dass für den Fall der Betriebsführung vor Ort eine mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz – AUG - abgestimmte Gefährdungsbeurteilung durch die vor Ort in Verantwortung stehenden Führungskräfte vor Betriebsbeginn erstellt werden muss. Sie muss in Übereinstimmung mit dem Hygienekonzept der TUHH stehen.

Die Wiederaufnahme von Arbeiten auf dem Campus inkl. der Rückkehr aus dem Homeoffice kann erst erfolgen, sobald die o.g. Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Bereichen umgesetzt sind.

- Alle Bereiche der Technischen Universität Hamburg sind mit der obigen Einschränkung für Studierende und Mitarbeitende zugänglich. Alle lokalen Einschränkungen sind jeweils kenntlich zu machen (Aushang, digitale Informationen).

### **Zutritt zu den Gebäuden der Technischen Universität Hamburg**

Die Gebäude der TU Hamburg sind im Regelbetrieb geöffnet, soweit das Hygienekonzept keine Einschränkungen vorsieht. Bestellungen und Anlieferungen sind möglich. Die Hausmeister-Posten sind im Regelbetrieb. Gefahrstoff-Lieferungen sind unter den Bestimmungen des Normalbetriebs möglich.

Lehre findet im Sommersemester digital statt.

Präsenzveranstaltungen, Praktika oder Laborarbeiten werden nach dem Hygienekonzept der TU Hamburg spezifisch geregelt. Für die einzelnen Räume der Service-Bereiche gel-

ten jeweils eigene individuell an das Hygienekonzept angepasste Regelungen. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller TUHH-Mitglieder und der Verhinderung eines Multispreader-Ausbruchs.

### **Homeoffice**

Der Übergang zum Regelbetrieb bedeutet, dass der bevorzugte Arbeitsort wieder die Dienststelle ist. Das Arbeiten im Homeoffice, kann aber für Risikogruppen und in anderen Ausnahmefällen, z.B. wenn die Abstands- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden können, in Absprache und nach Maßgabe der/des Vorgesetzten gewährt werden. Hierzu ist eine individuelle schriftliche Festlegung (Grund, Zeitraum) und Genehmigung durch die vorgesetzte Stelle erforderlich.

### **Umgang mit Freistellungen**

Es gilt, unabhängig von einer Arbeit vor Ort oder aus dem Homeoffice, für alle Beschäftigten weiterhin die Dienstpflicht. Freistellungen können unter Anrechnung von Arbeitszeitguthaben erfolgen, wenn Personen aufgrund von (vorsorglichen) Quarantänemaßnahmen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (siehe unten) von zu Hause aus arbeiten sollten, aber die Voraussetzungen für eine Arbeit im Homeoffice nicht gegeben sind (z.B. Aufgaben eignen sich nicht, fehlende technische Voraussetzungen). Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die aufgrund eines privaten Auslandsaufenthalts nach Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden. Beschäftigte, die freigestellt wurden, sind trotzdem verpflichtet, weiterhin für ihre Vorgesetzten per Telefon und/oder Mail erreichbar zu sein. Über die Freistellung und auch einen möglichen Widerruf entscheidet die/der Vorgesetzte. Die Personalabteilung ist entsprechend zu informieren.

### **Risikogruppen**

Beschäftigte, die zu Risikogruppen gehören, werden weiterhin angehalten, im Homeoffice zu arbeiten. Letzteres erfolgt auf Basis eines Attests, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss. Schwangere gehören aktuell nicht zur Risikogruppe. Die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice sollten trotzdem für diese Gruppe seitens der Vorgesetzten intensiv geprüft werden. Ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich sind, sollte auf Grundlage einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Personalabteilung und der AUG geprüft werden.

Für die Präsenz in Diensträumen gilt die Hygieneanweisung unter Berücksichtigung auf die Paragraphen 3 (Grundpflichten) und 6 (Dokumentationspflichten) des Arbeitsschutzgesetzes. Arbeitsplatzregelungen sind nach dem Hygienekonzept Stand 30.06.2020 zu erarbeiten.

### **Inanspruchnahme von Erholungsurlaub sowie Vertretung von Führungskräften**

Bereits genehmigter Erholungsurlaub kann nicht zurückgenommen werden. Darüber hinaus sind Beschäftigte trotz der aktuellen Rahmenbedingungen angehalten, den Ihnen zustehenden Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Führungskräfte werden gebeten, Ihre Urlaubsplanung in Abstimmung mit den Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation vorzunehmen. Für die urlaubsbedingte Abwesenheit sowie für den Krankheitsfall ist für eine belastbare Vertretungssituation zu sorgen. Weiteres und Näheres ist mit Ihrer urlaubsplanen Stelle abzuklären.

### **Betreuungsnotwendigkeiten durch Schul- und Kitaschließungen**

Vorgesetzte werden angewiesen, mit Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, weil Betreuungseinrichtungen nicht wie üblich zur Verfügung stehen, flexible Homeoffice-Regelungen (auch außerhalb des geltenden Gleitzeitrahmens) zu vereinbaren. Sollten Tätigkeiten im Homeoffice mit einer Kinderbetreuung nicht vereinbar sein, sind der Einsatz von Urlaubstagen oder Gleitzeitguthaben - einschließlich im Rahmen der Gleitzeitregelungen zu akzeptierenden Minussalden – denkbar. Laut Maßgabe des Personalamtes kann dabei das grundsätzlich bestehende Maximum von 40 Minusstunden nicht mehr überschritten werden.

### **Veranstaltungen und Besuche, Betreten des Campus**

Veranstaltungen von externen Veranstaltern werden weiterhin nicht genehmigt. Hauseigene Veranstaltungen mit externer Beteiligung können beantragt werden, wenn ein entsprechendes Hygienekonzept sowie eine Gefährdungsbeurteilung vorgelegt wird. Veranstaltungen und Sitzungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs können unter denselben Bedingungen wie interne Veranstaltungen beantragt und genehmigt werden. Dennoch sollten stets vorab alternative Formate als Alternativen geprüft werden, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen, Webinare, Onlineveranstaltungen. Bei unabdingbaren Sitzungen, die nicht verschoben oder nicht virtuell durchgeführt werden können, sind Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Einrichtung, E-Mailkontakt) zu führen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potenzielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können.

Besuche im Studierenden-Servicebereich bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung. Lernräume und Pools unterliegen besonderen Einzelbestimmungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Hierzu gelten eigene Bestimmungen.

Bei Besuchen in der TU Bibliothek/RZ-Pools ggf. bei allen Präsenzbesuchen gelten besondere Regelungen nach dem Hygienekonzept. Für die einzelnen Räume der Servicebereiche mit Publikumsverkehr gelten jeweils eigene individuell an das Hygienekonzept angepasste Regelungen.

Die TUB ist unter Einschränkungen geöffnet. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen sind entsprechende Informationen auf der Homepage der Bibliothek hinterlegt.

Das RZ der TU Hamburg ist unter Einschränkungen geöffnet. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen verweisen wir ebenfalls auf die Homepage des RZ.

Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb sind im Hygienekonzept gesondert formuliert.

### **Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021**

Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt am 02.11.2020 und endet am 30.01.2021

### **Erkrankungen, Verdachtsfälle**

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung besteht eine Auskunftspflicht zur Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben im Falle einer Erkrankung umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung zu informieren. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hin-

derungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben bzw. sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von dort aus ist der Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

Bei einem begründeten Verdachtsfall einer COVID-19 Erkrankung dürfen Beschäftigte bis zur Klärung des Sachverhalts die TU Hamburg nicht betreten und haben den Verdacht der/dem Vorgesetzten und der Personalabteilung unverzüglich zu melden.

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

-Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, verhalten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes.

- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch vom Gesundheitsamt (noch) nicht unter Quarantäne gestellt wurden, haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.

-Beschäftigte, die Kontakt zu einer Person hatten, die Krankheitszeichen von COVID-19 zeigt und deshalb einem Coronavirus-Test unterzogen werden, haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.

Werden Personen aufgrund eines Verdachtsfalls oder einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt, so bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht, solange keine Dienstunfähigkeit auf Grund einer Erkrankung vorliegt – auch in der Quarantäne bestehen. In diesem Fall sind vergleichbar zur Rückkehr aus dem Ausland (siehe unten) die Möglichkeiten zur Arbeit im Home-Office entsprechend zu prüfen. Soweit bereits Urlaub bewilligt worden ist, wird dieser Urlaub –anders als im Falle einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit – nicht wieder gutgeschrieben.

### **Fürsorgepflicht der Vorgesetzten**

Vorgesetzte, die deutliche Anzeichen eines grippeähnlichen Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen, haben diese anzuweisen, nach Hause zurückzukehren oder zu Hause zu bleiben.

### **Durchführung von Dienstreisen/Studienreisen/Exkursionen/Rückkehr aus Risikogebieten**

Bis auf Weiteres gilt ein Dienstreiseverbot für alle Beschäftigten der TU Hamburg nur für Reisen in Gebiete, für die aktuelle Reisewarnungen bestehen.

Aufgrund von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes wird Studierenden dringend abgeraten, Auslandsaufenthalte in Risikogebiete durchzuführen. Solange eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das entsprechende Zielland besteht, wird keine studentische Mobilität durch von der Universität administrierte Austausch- und Förderprogramme gefördert werden.

Exkursionen können durchgeführt werden in alle Gebiete, in denen keine aktuelle Reisewarnungen bestehen. Für Exkursionen gelten außerdem die entsprechenden Hygienehinweise und Abstandsregelungen auf der Reise sowie die am Zielort aktuell geltenden Bestimmungen.

Beschäftigte und Studierende, die aus Risikogebieten zurückkehren, sind angewiesen, die TU Hamburg 14 Tage lang nach ihrer Rückkehr nicht zu betreten. Dies gilt auch, wenn Personen aus dem gleichen Haushalt (z. B. Partner/-innen, Kinder, Eltern, Mitbewohner/-

innen) innerhalb der letzten 14 Tage in Risikogebieten waren. Die Quarantänepflicht entfällt, wenn ein negativer Corona-Test und zusätzlich ein den Anforderungen von § 36 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genügendes ärztliches Zeugnis bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Corona-Infektion vorliegen.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden regionalen Reisewarnungen liegen die aus privaten Auslandsreisen folgenden Konsequenzen (häusliche Quarantäne) allein in der Verantwortung der Beschäftigten. D.h. sollte eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht möglich sein, ist dies z.B. durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden seitens der Beschäftigten auszugleichen. Beschäftigte in häuslicher Quarantäne informieren unmittelbar die Personalabteilung und nehmen Kontakt mit Ihren Vorgesetzten auf. Wer in einem anderen Bundesland wohnt, muss sich über die dort geltenden Regelungen informieren und bei Abweichungen die Beschäftigungsdienststelle kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären. Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann diese sich länger im Ausland aufgehalten haben. Betroffene Beschäftigte sind verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon, über die Verpflichtung der häuslichen Quarantäne zu informieren. Ihr zuständiges Gesundheitsamt können Sie mit einem Tool des RKI ermitteln.

### **Umgang mit Gästen und ausländischen Delegationen**

Besuche von Gästen bzw. ausländischen Delegationen sind möglich für das europäische Ausland soweit keine spezifische Reisewarnung besteht oder Reiseeinschränkungen während des Aufenthaltes erlassen werden. Entsprechend gelten dann die festgelegten Quarantäneregelungen.

### **Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren**

Die Durchführung von persönlichen Auswahlgesprächen ist unter Auflagen möglich (siehe Hygienekonzept). Es gilt, vorab entsprechend eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (Anlass, Zahl der Personen, Größe des Raums, Zumutbarkeit, Gleichbehandlung, sachliche Gründe). Weiterhin können Bewerbungsgespräche über Videotelefonie durchgeführt werden nach Maßgabe der für die Stellenbesetzungen verantwortlichen Personen oder Bereiche.

### **Beratungen**

Beratungsangebote und Sprechstunden finden nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail statt. Persönliche Termine sind unter Wahrung der Regeln zu Abstand und Hygiene möglich. Insbesondere im Servicebereich Lehre und Studium sind vorherige Vereinbarungen für persönliche Termine verbindlich. Entsprechende weitere Regelungen sind im Hygienekonzept der TU Hamburg festgelegt.

### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Zum Schutz vor Infektionen wird auf die allgemeine Husten-und Nies-Etikette sowie auf die Einhaltung der persönlichen Hygiene, insbesondere des regelmäßigen richtigen Händewaschens, hingewiesen. Zu anderen Personen, insbesondere solchen mit Symptomen von grippalen Infekten, ist ausreichend Abstand zu halten (mind. 1,5 Meter). Entsprechende Aushänge werden in der TU Hamburg bereitgestellt.

Im persönlichen Umgang der Mitarbeitenden untereinander sowie im Kundenkontakt sind

Körperberührungen zu vermeiden. Rituale wie z. B. Händeschütteln werden bis auf Weiteres unterlassen (Hinweisschilder sind in den Liegenschaften der TU Hamburg flächendeckend verteilt).

In den stark frequentierten Foyers sind Desinfektionsspender aufgestellt. Bei der Nutzung von Aufzügen in Gebäuden der Universität ist die Nutzung des privaten Mund-Nasenschutzes, der derzeit von jeder Person im Alltag verwendet wird, verpflichtend. Dieses gilt auch für Verkehrsflächen und Verkehrswege in universitären Gebäuden sowie in Sanitär- und Toilettenbereichen, bei denen der Schutzabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Ansonsten gilt für den Betrieb der Universität der Grundsatz, dass das Tragen von Mund-Nasenschutz freiwillig und individuell erfolgt. Dabei ist auch hier der private Mund-Nasenschutz zu verwenden. Im Übrigen wird das Tragen von Mund-Nasenschutz, Atemschutzmasken oder Einmalhandschuhen dienstlich nur angeordnet, wenn dieses in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, die in Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz erarbeitet worden ist. In diesen Fällen wird seitens der Dienststelle der personenbezogene Schutz bereitgestellt. Sollte dieser nicht verfügbar sein, kann die jeweilige Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

### **Erste-Hilfe-Leistungen**

Für den Fall einer notwendigen Erste-Hilfe-Leistung sind nach Möglichkeit folgende Regeln einzuhalten. -Abstand halten, wenn möglich, -Einhalten der Husten- und Nies-Etikette und Handhygiene, -Anlegen von Atemschutzmaske (FFP-Maske), Schutzbrille und Einweghandschuhen. Sollte es Anzeichen gesundheitlicher Einschränkungen bei Kolleginnen oder Kollegen geben und Ersthelferinnen und Ersthelfer nicht verfügbar sein, rufen Sie bitte unter 112 den Notarzt.

Diese Dienstanweisung gilt bis zum Widerruf.

Hamburg, den 17. August 2020



Ed Brinksma  
Präsident der TU Hamburg